

**Genehmigung
für den
Hubschrauber-Sonderlandeplatz**

Klinikum Links der Weser, Bremen

konsolidierte Fassung vom 27.03.2015

Basisversion vom 10.12.2007

Änderung vom 30.03.2010

Änderung vom 17.01.2011

Änderung vom 27.03.2015

Die dem

Senator für Inneres und Sport (Landeplatzhalter),

als zuständige Behörde für den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
Contrescarpe 20/24
28195 Bremen,

am 10.12.2007 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 17.01.2011 geänderte

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
(als Bodenlandeplatz) am Klinikum Links der Weser in Bremen**

wird hiermit geändert:

1. Genehmigung

1.1 Bezeichnung des Landeplatzes:

Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Links der Weser, Bremen

1.2 Beschreibung des Landeplatzes

- 1.2.1 Lage: Stadt Bremen, Stadtteil Obervieland, Ortsteil Kattenturm, auf einer unbebauten Fläche des Geländes des Klinikums Links der Weser. Die Lage des Landeplatzes ergibt sich aus Plananlage 7.1, die Bestandteil dieser Genehmigung ist.
- 1.2.2 Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten: N 53° 02' 07"
E 08° 49' 01"
Höhe: 5,5 m ü. NN (18 ft MSL)
- 1.2.3 Betriebsfläche:
- Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (Touchdown and Lift-off Area): Quadratisch mit einer Seitenlänge von 15 m x 15 m., Oberfläche Asphalt
 - Endanflug- und Start-Fläche FATO (Final Approach and Take-off Area): Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m, das mittelpunktsgleich über der Aufsetzfläche liegt.
 - Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 5 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 40 m x 40 m.
 - Anfluggrundlinien: 110°/320° rwN
 - Abfluggrundlinien: 290°/140° rwN
- Die Plananlage 7.1 enthält eine Übersicht über diese Details.

- | | | |
|-----|----------------------------|---|
| 1.3 | Zugelassene Luftfahrzeuge: | Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler <ul style="list-style-type: none">• bis zu einer Länge bei drehenden Rotoren von maximal 14,9 m und• die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden. |
| 1.4 | Art des Betriebes | Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht ¹ . |
| 1.5 | Zweck des Landeplatzes: | Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von medizinischen Hubschrauber-einsätzen (HEMS) oder sonstigen Einsätzen im Rahmen der Luftrettung. |

2 Nebenbestimmungen

2.1 Tageskennzeichnung

Der Landeplatz ist zu kennzeichnen mit einer Erkennungsmarkierung (heliport identification marking) bestehend aus einem roten Lande-„H“ in weißem Kreuz. Details zur Markierung sind in der Plananlage 7.2 dargestellt.

2.2 Befuerung des Landeplatzes

Der Landeplatz ist zu befeuern mit:

- einer TLOF-Befuerung: bestehend aus zwölf grünen Unterflurfeuern auf dem Rand eines Quadrats mit den Abmessungen 15 m x 15 m um die Aufsetzfläche im Abstand von maximal 5 m.
- einer Anflugbefuerung: je Anflugrichtung bestehend aus drei Festfeuern (Farbe weiß, rundum strahlend) im Abstand von mindestens vier Metern, beginnend am Rand der FATO.

Details zur Befuerung sind in der Plananlage 7.2 dargestellt.

2.3 Windrichtungsanzeiger

Es ist ein Windrichtungsanzeiger auf dem Dach des Hubschrauberhangars (Mindestlänge 2,4 m) zu installieren. Er muss bei Flugbetrieb in der Dunkelheit beleuchtet werden.

2.4 Einfriedung des Geländes

Sämtliche Zugänge (Zufahrten, Ausgänge Krankenhaus, etc.) zum Landeplatz sind so zu gestalten, dass ausschließlich befugtes Personal Zugang hat.

Ferner ist das Gelände im Norden und Westen einzuzäunen und nach Südosten hin und am Kattenescher Fleet durch Verbotsschilder abzusichern.

¹ Hinweis: Als Nacht gilt gem. Verordnung (EU) 923/2012 Artikel 2 die Zeit zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der Morgendämmerung.

2.5 Absicherung gegen Rotorabwinde

Am südwestlichen Ufer des Kattenescher Fleets im Bereich der Bepflanzungslücke sind geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Rotorabwinde vorzusehen.

2.6 Mindestanforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen

- Auf dem Hubschrauberlandeplatz sind mindestens 500 Liter Wasser zur Erzeugung von Schaum entsprechend der Leistungsstufe B mit einer Ausstoßrate von 250 Litern pro Minute sowie mindestens 90 kg Trockenlöschmittel einsatzbereit vorzuhalten.

- Ferner ist eine fahrbare Gerätekiste mit folgender Mindestausstattung vorzuhalten:

1 x Gurttrennmesser	1 x Einreißhaken mit Stiel
1 x Feuerwehrtaxi	1 x Löschdecke DIN 14155 L
1 x Handblechschere	2 x Hitzeschutzhandschuhe
1 x Krankentrage	1 x Handmetallsäge
1 x Handsäge/Fuchsschwanz	1 x Rettungsdecke
1 x Bolzenschneider	1 x Verbrennungsset für Brandverletzte, zuzüglich vier Rettungsfolien
1 x Anstallleiter in Alu-Ausführung, (zirka 2m)	2 x Brandschutzhelme DIN EN 443
2 x Handlampen	

Alternativ kann die Mindestausstattung auch auf ein Fahrzeug verlastet werden.

- Eine Reaktionszeit von maximal zwei Minuten zwischen der Alarmierung und dem Ausbringen des Löschmittels ist sicherzustellen.

2.7 Fernmelde- und Alarmsysteme

Der Landeplatz muss an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen sein. An der Fernsprechstelle sind folgende Telefonnummern gut sichtbar auszuhängen und aktuell zu halten:

- nächste Polizeiwache
- Feuerwehrzentrale
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen
- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
- Luftfahrtbehörde Bremen
- Flugwetterberatung

2.8 Betriebszeitenregelungen

Die Betriebszeiten sind täglich 0 bis 24 Uhr.

Im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr dürfen Starts und Landungen ausschließlich im Rahmen von medizinischen Hubschrauber-Not- (HEMS-) Einsätzen durchgeführt werden.

2.9 Luftfahrthindernisse

2.9.1 Herstellung und Überwachung der Hindernisfreiheit

Die gemäß AVV erforderliche Hindernisfreiheit der zwei An- und Abflugsektoren für

- eine Sichtanflug-FATO (Hubschrauber mit einer Länge über alles und einem Rotordurchmesser von jeweils 20 m),
- für Sichtflugbetrieb bei Nacht und
- für die Flugleistungsklasse 1

ist nur innerhalb der in Anlage 7.3 dargestellten, so genannten Rückwärtsstartflächen herzustellen und zu überwachen.

Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermessen.

2.9.2 Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Tageskennzeichnung versehen werden.

2.9.3 Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Nachtkennzeichnung versehen werden.

Diese ist mindestens dann in Betrieb zu setzen, wenn die Landeplatz-Befeuerung betrieben wird.

2.10 Landeplatz-Benutzungsordnung

Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Landeplatzhalter eine Landeplatz-Benutzungsordnung zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Landeplatz-Benutzungsordnung ist allen mit dem Flugbetrieb befassten Krankenhaus-Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen und an geeigneter Stelle am Landeplatz auszuhängen.

2.11 Haftpflichtversicherung

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen werden und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung kann unterbleiben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das entsprechende Risiko auf andere Art und Weise (z.B. kommunaler Schadensausgleich) abgedeckt ist.

2.12 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

2.13 Betriebsaufnahme

Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebsaufnahme durch die Genehmigungsbehörde gestattet wurde. Voraussetzungen für diese Genehmigung sind

- eine Abnahmeprüfung,
- die Hindernisbeseitigung bzw. –kennzeichnung,
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder ein entsprechender Nachweis und

- die Vorlage einer Vermessung des Flugplatzbezugspunktes und der Gebäudeecken nach Lage (in Gauß-Krüger-Koordinaten) und Höhe (in Metern über NN).

2.14 Anzeigen durch den Landeplatzhalter

Der Landeplatzhalter oder eine von ihm beauftragte Person hat Vorkommnisse, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz wesentlich beeinträchtigen, unverzüglich sowie beabsichtigte, bauliche oder betriebliche Veränderungen rechtzeitig zuvor der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.